

GEMEINDE LIMBACH
ORTSTEIL LIMBACH
BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN „GOTTESÄCKER NORD“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 07.06.2021 bis 09.07.2021

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	13.07.2021	1. Die Flächennutzungsplanänderung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Der Hinweis zur Erforderlichkeit der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
			2. Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Umweltprüfung - Umweltbericht</p> <p>Zu der im bauleitplanerischen Regelverfahren erfolgenden Flächennutzungsplanänderung (vgl. Nr. 2. des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den aktuellen FNP-Unterlagen wurde nun ein Umweltbericht vorgelegt. Dazu wird auf den im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren erstellten Umweltbericht und die zu Grunde liegende Umweltprüfung zurückgegriffen.</p> <p>Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie bezüglich des Inhalts bestehen daher demnach keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten allerdings darauf zu achten, dass der Umweltbericht, der ja gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Begründung bildet, den betreffenden FNP-Verfahrensunterlagen auch tatsächlich beigefügt ist.</p> <p>Zu etwaigen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Die Zustimmung zum Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und ist den Verfahrensunterlagen beigefügt.</p>
			Soweit in diesem Verfahren noch nicht geschehen, ist nach § 3 Abs. 3 BauGB bei Flächennutzungsplänen neben dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß §§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat. aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis zum Inhalt der Bekanntmachung wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.
			<p>4. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.</p>	Die Zustimmung zur Abhandlung des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.3 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung auf die Klimaschutzbelange eingegangen. Der nun vorliegende Umweltbericht ergänzt die Klimaschutzthematik in fachlicher bzw. umweltschutzplanerischer Hinsicht.</p> <p>In Relation zu der konkreten Planungssituation und zu den möglichen Auswirkungen der angedachten Vorhaben werden die Erfordernisse des Klimaschutzes im Rahmen der Bauleit-Planung insoweit zutreffend und ausreichend thematisiert.</p> <p>Demnach sind von unserer Seite keine weitergehenden Bedenken hierzu vorzutragen.</p>	
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	13.07.2021	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (U. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist es dazu für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. In Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wurde. Die betreffenden Ergebnisse werden in dem Abschnitt der Begründung auch in zusammenfassender Form dargestellt. Dies wird ergänzt durch den beizulegenden Umweltbericht (u.a. in Nr. 3).</p> <p>Die artenschutzbezogenen Ausführungen können aufgrund unserer Prüfung des im betreffenden Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachbeitrags Artenschutz insgesamt bestätigt werden. Entsprechend ist festzustellen, dass dazu von naturschutzrechtlicher Seite keine Bedenken verbleiben.</p>	Die Zustimmung zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen
			<p>b) <i>Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014:</i></p> <p>Die FNP-Änderungsfläche liegt vollständig im rechtkräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“.</p> <p>Gebiete, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen.</p> <p>Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ an. Eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang allerdings aus naturschutzrechtlicher Sicht zumindest voraus, dass der Schutzzweck des Naturparks gemäß § 3 der NatParkVO ausdrücklich und erkennbar in die Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach als Planungsträgerin mit einfließt und dazu in den Unterlagen auch behandelt wird. Wir hatten daher in unserer vorausgegangenen Stellungnahme auf die Gefahr eines Abwägungsmangels hingewiesen.</p>	Die Zustimmung zur Auseinandersetzung mit dem Naturpark wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In den aktuell vorliegenden Unterlagen finden sich dazu nun insbesondere unter Nr. 8.3 der städtebaulichen Begründung entsprechende Ausführungen, so dass für den Abwägungsprozess hinreichend deutlich wird, dass hierzu eine planerische Auseinandersetzung mit der Thematik stattgefunden hat.</p> <p>Insoweit sind von unserer Seite auch hierzu keine erheblichen Bedenken geltend zu machen.</p>	
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zu dem FNP-Änderungsverfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Grundsätzlich ist auch auf der FNP-Ebene die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu betrachten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Zu dem im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt; dort werden dann die zur Kompensation erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen im Detail ermittelt und dargestellt. Entsprechend kann für die FNP-Ebene auch zu dieser Thematik auf die Ergebnisse des zum Bebauungsplan zu erstellenden Grünordnerischen Beitrags zurückgegriffen werden. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung und U. a. in Nr. 9 des beizufügenden Umweltberichts. Nach Prüfung des Grünordnerischen Beitrags zu dem betr. Bebauungsplan kann die grundsätzliche Bewältigung der Eingriffsregelung bestätigt werden, so dass auch für die FNP-Ebene keine weiteren Bedenken hierzu vorzutragen sind.</p>	<p>Die Zustimmung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zum Kompensationskonzept wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG):</i> Das Plangebiet liegt in etwa mit seiner nördlichen Hälfte im Biotopverbund mittlerer Standorte. Betroffen ist ein Kernraum und ein Suchraum des Biotopverbundplans. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund soll insbesondere nach § 21 Abs. 4 BNatSchG in der Bauleitplanung konkretisiert, möglichst positiv umgesetzt und gesichert werden. Daher sind die Belange des Biotopverbunds auch in dieser Planung zu berücksichtigen. Laut den diesbezüglichen Erläuterungen in Nr. 8.4 der städtebaulichen Begründung bleiben die Funktionen der Kernflächen insgesamt erhalten. Im Norden und Osten des Plangebietes wird demnach ein mindestens fünf Meter breiter Wiesenstreifen erhalten bleiben und mit einer Baumreihe bepflanzt. Die Kernflächen außerhalb werden damit angemessen ergänzt und der Verlust an direkt betroffenem Kernraum ausgeglichen. Dies entspricht den gutachterlichen Ausführungen im Grünordnerischen Beitrag zum Bebauungsplan und den betreffenden Bebauungsplanfestsetzungen. Somit können Bedenken zum Biotopverbundplan weitestgehend relativiert werden.</p>	<p>Die Zustimmung zur Auseinandersetzung mit dem landesweiten Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Belange des Biotopverbundplans stehen der FNP-Änderung aus der Sicht der Naturschutzbehörde nicht weiter entgegen.	
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zu dem vorliegenden Verfahren für die Änderung der 1. Fortschreibung des FNP sind aus naturschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Forderungen zu erheben; es verbleiben zudem keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	13.07.2021	Die Hinweise des Sachgebiets Grundwasserschutz zur frühzeitigen Beteiligung sind weiterhin gültig. Aus der Behandlungsübersicht der Umweltbezogenen Stellungnahme des Landratsamtes vom 30.09.2020 geht eine teilweise Berücksichtigung hervor.	Der Hinweis zum Grundwasserschutz wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	13.07.2021	Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern. Für die Einleitung des im gepl. Gewerbegebiet auf Dach- und Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer (Versickerung oder/und Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (Niederschlagswasserverordnung).	Der Hinweis bzgl. der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird zur Kenntnis genommen.
			Im Übrigen verweisen wir auf unsere Anregungen zum Vorentwurf der FNP-Änderung.	Der Hinweis zu den Anregungen zum Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	13.07.2021	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Gebiet des FNP „Gottesacker-Nord in Limbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhabengrundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.	Die Hinweise zum Bodenschutz- und Altlastenkataster werden zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf öffentlich-rechtliche Vorschriften wird zur Kenntnis genommen.
			Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. das Grundwasser in einer anderen Art und Weise tangiert wird, sind die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.	Die Hinweise zum Eingriff in das Grundwasser werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in die Planunterlagen aufgenommen. Mit einem Eingriff in das Grundwasser ist voraussichtlich nicht zu rechnen, da das Plangebiet teilweise aufgeschüttet werden soll.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	13.07.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	13.07.2021	Unter Berücksichtigung des Bebauungsplans Gottesacker Nord (Planstand 26.03.2021). in dem das Gewerbegebiet eingeschränkt werden soll, bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	13.07.2021	Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG tangiert. Es bestehen von Seiten der Unteren Forstbehörde keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	13.07.2021	Gegen den oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	13.07.2021	Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Das zur Aufnahme in den FNP vorgesehene Plangebiet liegt ca. 250 m von der Haltestelle „Laudenberger Straße“ und ca. 600 m von der Haltestelle „Kirchen“ entfernt, die Anforderungen und Standards an den Nahverkehrsplan 2017 des Neckar-Odenwald-Kreises sind eingehalten.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	13.07.2021	Vorbehaltlich der Verlegung der OD-Grenze stimmen wir dem Flächennutzungsplan zu. Die Verlegung der OD-Grenze um ca. 60 m nach Norden ist mit einem formlosen Antrag beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der OD-Grenze wurde durch die Gemeinde Limbach bereits beantragt.
			Niederschlagswasser aus den Grundstücken darf der L 584 nicht direkt zugeführt werden, sondern ist zu fassen und schadlos an den Vorfluter abzuführen. Die Gemeinde baut hierfür eine ca. 50 m lange Mulde vom Feldweg Flst. Nr. 473 bis zum Flst.Nr. 470 neben dem Bankett der L 584. Das Bankett muss bestehen bleiben. Der Feldweg Flst.Nr. 470 wird mit einem ausreichend großen Rohr gequert. Im weiteren Verlauf wird die vorhandene Mulde auf ca. 150 m zur Ableitung des Oberflächen-Wassers genutzt.	Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
	Landratsamt NOK Vermessung	13.07.2021	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	13.07.2021	Keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	13.07.2021	Zur Planung bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	28.06.2021	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 29.09.2020 Stellung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung, mit der am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Limbach eine Fläche von ca. 0,6 ha als Gewerbegebiet festgesetzt bzw. als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll, ergeben. Wie in der Planbegründung dargestellt, dient die Fläche der Ansiedlung einer Zahnarztpraxis sowie der Ansiedlung eines nicht störenden Gewerbebetriebs. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet am Rande eines Regionalen Grünzuges und eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Entsprechend der Vorabstimmungen zwischen der Gemeinde, dem Verband Region Rhein-Neckar und der höheren Raumordnungsbehörde tragen wir die Planung aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme im Rahmen des regionalplanerischen Ausformungsspielraums mit (vgl. unsere Stellungnahme vom 29.09.2020).	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		29.09.2020	<i>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Gewerbegebiet am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Limbach geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend im Parallelverfahren geändert werden.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,131 ha, die als Gewerbegebiet festgesetzt bzw. als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll. Wie in der Planbegründung dargestellt, dient die Fläche der Ansiedlung einer Zahnarztpraxis sowie der Verlagerung einer derzeit im Ortskern ansässigen Druckerei. Entsprechend wird der Bedarf nachvollziehbar begründet. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet am Rande eines Regionalen Grünzuges und eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Entsprechend der Vorabstimmungen zwischen der Gemeinde, dem Verband Region Rhein-Neckar und der Höheren Raumordnungsbehörde tragen wir die Planung aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme im Rahmen des maßstabsbedingten regionalplanerischen Ausformungsspielraums mit (vgl. unsere Mail vom 07.07.2020). Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Limbach ist die betreffende Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB geändert.</i>	<i>Die Druckerei wird sich nun doch nicht an diesem Standort ansiedeln. Neben der Zahnarztpraxis soll nun ein weiterer örtlicher nicht störender Gewerbebetrieb angesiedelt werden.</i>
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	14.07.2021	Belange der Denkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr	10.06.2021	Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen unsererseits weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	21.05.2021	Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Limbach wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.06.2021	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.09.2020 (Az. 2511 // 20-09032) sowie Ziffer 111.5 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 26.03.2021) sind von unserer Seite zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH	20.05.2021	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-V-Netz (Netz-TEPM) Im Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanungsverfahrens unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (Netz TENN) Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, wird im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens beantwortet.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
9.	Dt. Telekom Technik GmbH		Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PT1 21, PPB6 vom 08. September 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Wir möchten uns für die Eintragung eines Leitungsrechts zugunsten der Telekom im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedanken.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
10.	Vodafone GmbH	05.07.2021	Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.09.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Rhein-Neckar	09.07.2021	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die Aufstellung des Bebauungsplans „Gottesacker Nord" und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplans.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Gemeinde Limbach sollte daher auch	Die Hinweise zur Gewerbeflächenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Um weitere gewerbliche Bauflächen für den örtlichen Bedarf bereitzustellen, wurde der Bebauungsplan „Hilbertsfeld" aufgestellt. Das Gewerbegebiet wird aktuell erschlossen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuansiedlungen geeignete Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen auszuweisen, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</p>	
12.	Handwerkskammer Mannheim	15.07.2021	In vorgenannter Sache liegen uns keine Informationen von Mitgliedsbetrieben hinsichtlich einer Betroffenheit vor. Diesseits erfolgt daher keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Mosbach	15.07.2021	<p>Als Hinweis zur Trinkwasserversorgung teilen wir Ihnen mit, dass der Wasserdruck über Grund Ca. 3,8 bar beträgt. Falls Sie Vorgaben zur Löschwasserversorgung haben, bitten wir Sie, diese uns mitzuteilen. Das Gebiet „Gottesäcker Nord“ liegt im oberen Bereich der Niederzone und hat dadurch mit Ca. 3,8 bar einen eher niedrigeren Wasserdruck. Zusätzlich zur Löschwasserversorgung aus der Niederzone könnte der Überflurhydrant Ecke Birkenweg / Laudener Straße herangezogen werden. Dieser ist ca. 170 m vom Baugebiet „Gottesäcker Nord“ entfernt. Um für die Löschwassermenge genaue Angaben zu machen wäre an zwei Hydranten eine Rohrnetzmessung erforderlich, die wir auf Auftrag durchführen könnten. Für die Herstellung der Hausanschlüsse ist die L584 zu kreuzen.</p>	Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung, zur Löschwasserversorgung und zu Hausanschlüssen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.
14.	NABU Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Mudau	08.06.2021	Seitens der Gemeinde Mudau bestehen gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Buchen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Fahrenbach	19.07.2021	<p>Seitens der Gemeinde Fahrenbach bestehen keine Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplanverfahren „Gottesäcker Nord“ in Limbach. Dem Parallelverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen der Sitzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ebenfalls seitens der Gemeinde Fahrenbach zugestimmt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich. Wir wünschen der Gemeinde viel Erfolg bei der Umsetzung des Bebauungsplanes</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	Gemeinde Elztal	25.05.2021	Es werden von Seiten der Gemeinde Elztal keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Mosbach	10.06.2021	Die Stadt Mosbach bringt zum o.g. Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung im Parallelverfahren keine Anregungen vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Schefflenz	09.06.2021	Die Gemeinde Schefflenz erhebt gegen den Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“ in Limbach keine Einwände, ebenso werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung der Gemeinde Schefflenz an diesem Bebauungsplanverfahren kann verzichtet werden.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Seckach	17.06.2021	Zu dem Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“ im Ortsteil Limbach mit der Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bestehen seitens der Gemeinde Seckach weiterhin keine Einwendungen und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Limbach - Rechnungsamt -	25.05.2021	Das Rechnungsamt keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“ in Limbach.	Die Stellungnahme wurde abgegeben für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gottesäcker Nord" mit Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren und wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.